



Satzung

über die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Rebberg“ und die Aufhebung des Bebauungsplanes „Rebberg I“

Der Bebauungsplan „Rebberg“, Satzungsbeschluss vom 1. Dezember 1956, rechtskräftig seit 9. Dezember 1964, wird teilweise und der Bebauungsplan „Rebberg I“, Satzungsbeschluss vom 7. September 1968, rechtskräftig seit 27. September, wird vollständig aufgehoben. Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Donaueschingen hat am 17. September 2019 den Bebauungsplan „Rebberg, Teilaufhebung“ unter Zugrundelegung des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) geändert worden ist, als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rebberg, Teilaufhebung“ ergibt sich aus der Abgrenzung im zeichnerischen Teil.

§ 2 Gegenstand des Bebauungsplanes

Zeichnerischer Teil

vom 17. Juni 2019

Begründung

vom 2. September 2019

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Donaueschingen,

.....
Erik Pauly

Oberbürgermeister

Die Satzung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am rechtskräftig.